Satzung des Fördervereins der 90. Grundschule Dresden

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Förderverein der 90. Grundschule Dresden e.V. Sitz und Postanschrift des Vereins ist: Kleinlugaer Str. 25 01259 Dresden

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der 90. Grundschule Dresden, z. B. durch Anschaffung von Lehrmitteln, die Unterstützung von schulischen Veranstaltungen sowie im Interesse des Schulbetriebs liegender Anliegen. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der 90. Grundschule. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Sach- und Geldspenden
- c) Fördermitteln

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt und sind bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird beim Verein schriftlich beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet in einfacher Mehrheit.

Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch den freiwilligen Austritt aus dem Verein am Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung ergeben, ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören.

Gegen den durch eingeschriebenen Brief mitgeteilten Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses wenden. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.

Beschlüsse gehen den Mitgliedern schriftlich zu.

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst am Anfang des Geschäftsjahres statt.

Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Der Mitgliederversammlung obliegt es:

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
- b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
- c) den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
- d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzulegen,
- e) über Satzungsänderungen zu beschließen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder zumindest ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Anträge können gestellt werden:

- f) von den Mitgliedern des Vereins,
- g) von der Schulleitung

h) von der Schulkonferenz,

und müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kommen dann zur Verhandlung, wenn sie mindestens von einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

Mitgliederversammlungen können öffentlich durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand spätestens zum Zeitpunkt der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung. Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§ 8 <u>Kassenprüfer</u>

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es endet jeweils zum 31. Juli.

§ 10 <u>Haftung</u>

Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 5 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Körperschaft erfolgt mit Dreiviertel der Stimmen aller Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dresden als Schulträger der 90. Grundschule mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der 90. Grundschule zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde beschlossen 14.09.2016.